

Gemeinde Hohenstadt

Landkreis Göppingen

Satzung

zur Änderung der Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung - WVS)

der Gemeinde Hohenstadt vom 27.03.2012

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstadt am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27.03.2012

beschlossen:

Artikel 1:

§ 42 (Grundgebühr) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zähler	Q3_4	Q3_10	Q3_16	Q3_25	Q3_63	Q3_100
Durchfluss m ³ /h bis	4	10	16	25	63	100
Grundgebühr/Jahr	36,00 €	90,00 €	144,00 €	225,00 €	567,00 €	900,00 €
Grundgebühr/Monat	3,00 €	7,50 €	12,00 €	18,75 €	47,25 €	75,00 €

Artikel 2:

§ 43 (Verbrauchsgebühren) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,65 € je Kubikmeter

Artikel 3:

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Hohenstadt, den 16.12.2020

Ausgefertigt:

gez. Riebort

Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.